

verstoßen und es ergibt sich auch aus den Akten, daß die zugerischen Gerichte dem Rekurrenten das rechtliche Gehör vollständig gewährt, seine Begehren geprüft und beurtheilt haben. Wegen allfälliger unrichtiger sachlicher Beurtheilung der rekurrentischen Klage dagegen kann das Bundesgericht, da es hiezu in keiner Weise kompetent ist, die angefochtenen Urtheile nicht aufheben; nur wenn die Beurtheilung der Sache durch die kantonalen Gerichte eine offenbar willkürliche wäre, wenn die Gerichte, gestützt auf bloß vorgegebene Gründe, sich einer Beugung des Rechtes zu Ungunsten des Rekurrenten in einer die verfassungsmäßig garantirte gleiche Behandlung der Bürger vor dem Gesetze verletzenden Weise schuldig gemacht hätten, könnte das Bundesgericht wegen Verfassungsverletzung einschreiten. Allein dies trifft im vorliegenden Falle nicht zu, um so weniger, als die rekurrende Partei mit ihrer augenscheinlich durchaus mangelhaften Prozeßführung nichts dafür gethan hat, die für die Entscheidung maßgebenden thatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte dem urtheilenden Richter klar und unzweideutig vorzulegen.

2. Dagegen ist der vorliegende Fall allerdings derart, daß es sich rechtfertigt, der Rekurspartei, trotz ihres Unterliegens, keine Gerichts- oder Kanzleigebühren aufzuerlegen, sondern dieselben auf die Gerichtskasse zu übernehmen. Denn bei unbefangener Prüfung der im thatsächlichen Theile dieser Entscheidung dargestellten Entwicklung der Streitfache kann gewiß nicht verkannt werden, daß der rechtsunkundige und offenbar gänzlich unbehülfsiche Rekurrent von dem Rekursbeklagten Johann Suter und dessen Anwalt in einer durch nichts zu rechtfertigenden Weise hingezogen und irreführt wurde, wofür bloß auf den flagranten Widerspruch zwischen den Erklärungen des Johann Suter beziehungsweise seines Anwaltes gegenüber der Klage des Rekurrenten vom 14. Dezember 1877 (s. Fakt. A) und ihren Behauptungen in der Vernehmlassung des Anwaltes Schwerzmann an die Regierung des Kantons Zug und im gegenwärtigen Prozesse (s. Fakt. B und C) verwiesen zu werden braucht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

87. Urtheil vom 30. Dezember 1882 in Sachen Gujer.

A. C. Gujer-Wettstein in Russikon, Kantons Zürich, hatte an die Firma Gebrüder Peter in Lenzburg, deren geschäftsleitender Theilhaber sein Schwiegersohn Jakob Peter war, eine Darlehnsforderung von 27,000 Fr. und war überdies für dieselbe theils allein, theils in Verbindung mit Mitbürgern Bürgschaftsverpflichtungen in bedeutendem Umfange eingegangen. Am 3. November 1881 nun schloß er mit der genannten Firma einen Vertrag ab, wonach ihm die Firma Waarenvorräthe im Anschlagswerthe von 52,192 Fr. 80 Cts. käuflich überließ und Buchforderungen im Belaufe von 51,637 Fr. 81 Cts. zedirte, mit der Veredung, daß der Gegenwerth durch Verrechnung seiner Darlehnsforderung und durch Uebernahme von ihm verbürgter Schulden der Firma im Belaufe von 30,000 Fr. und 100,000 Fr. geleistet werden solle. Nachdem nicht lange nachher der Konkurs über die Firma Gebrüder Peter ausgebrochen war, erstattete das Handlungshaus Mayer-Weißmann und Comp. in Zürich, welches noch Ende Oktober 1881 an Gebrüder Peter eine von diesen kurz vorher bestellte Waarenlieferung im Fakturawerth von 27,419 Fr. 81 Cts. effektuirt hatte und dafür keine Deckung hatte erlangen können, dem Bezirksamte Lenzburg eine Strafanzeige „gegen die Firma Gebrüder Peter in Lenzburg, beziehungsweise Jakob Peter, Sohn und Wittve Peter, geb. Zobrist,“ einerseits wegen Vertrauensmißbrauchs, begangen durch die kurz vor Ausbruch des Konkurses noch erfolgte Waarenbestellung, andererseits wegen Verschleppung geldstättlichen Vermögens, begangen in Folge des mit C. Gujer-Wettstein am 3. November 1881 abgeschlossenen, mittlerweile theilweise ausgeführten, Vertrages; am Schluß der Anzeige ist bemerkt, es liege auf der Hand, daß nicht nur die verschleppten Waaren der Masse gehören, sondern auch die an der Verschleppung beteiligten Personen, wenn die Restitution nicht sofort erfolge, sammt und sonders zur Strafe gezogen werden müssen.

B. Auf Grund dieser Strafanzeige wurde die Voruntersuchung gegen Jakob Peter, Sohn, und Wittve Peter, nicht

dagegen gegen C. Gujer-Wettstein vom Bezirksamte Lenzburg durchgeführt. Durch Verfügung vom 8. Februar 1882 beschloß sodann die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau: Alle Akten seien dem Bezirksgerichte Lenzburg zur zuchtpolizeilichen Erledigung vorzulegen mit dem Antrage:

a. Es seien die Beanzigten angemessen zu bestrafen;

b. Der zwischen der Firma Peter und dem Herrn Gujer-Wettstein in Ruffikon unterm 3. November 1881 abgeschlossene Vertrag sei von Richteramts wegen aufzuheben;

c. Die bezüglichlichen Vermögenswerthe in die Geltstagsmasse zu ziehen.

Weitere Anträge bleiben dem Anzeiger selbstverständlich vorbehalten.

Zu der auf 13. April 1882 anberaumten Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Lenzburg, wurde durch Vorladung des Bezirksgerichtspräsidenten vom 1. April 1882 auch C. Gujer-Wettstein und zwar mit der Bezeichnung als „Beklagter“ in der „anhängigen Untersuchungssache gegen die Firma Gebrüder Peter, Müller, in Lenzburg,“ unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens die Sache vom Gerichte ohne weiters auf Grund der Akten beurtheilt würde, vorgeladen. Nach Empfang dieser Vorladung reichte C. Gujer-Wettstein dem Bezirksgerichte Lenzburg eine schriftliche Protestation ein, in welcher er erklärt, daß er die Vorladung ablehne und gegen jede Verhandlung gegen seine Person protestire, da das Bezirksgericht Lenzburg nicht sein verfassungsmäßiger Richter sei und da ihm übrigens auch von einer in Lenzburg gegen ihn eingereichten Strafflage nichts bekannt sei.

C. Durch Urtheil vom 13. April 1882 verurtheilte indeß das Bezirksgericht Lenzburg den nicht erschienenen C. Gujer-Wettstein, ungeachtet seiner schriftlichen Protestation, zu 200 Fr. Buße, eventuell zu 50 Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit Jakob Peter und Wittwe Peter zu Bezahlung der Gerichtskosten und erkannte im fernern: 3. „Werde der unter den Beklagten am 3. November 1881 abgeschlossene Kaufvertrag als ein ungültiger aufgehoben und der Beklagte Gujer verfaßt, sämtliche in Folge dessen behändigte Kaufsobjekte und

Baarschaft zu Handen der Geltstagsmasse der Gebrüder Peter entweder in natura zurückzustellen oder dann derselben deren Werth zu ersetzen; dagegen sei ihm nach stattgefunderer Rückerstattung anheimgestellt, seine gesammte Forderung an die gedachte Firma nachträglich in dem Geltstag anzumelden. 4. Werde die Geltstagsabordnung im Geltstage der Gebrüder Peter beauftragt, den Buch- und Wechselschuldnern der Letztern jede weitere Zahlung an den Beklagten Gujer unter der Androhung, daß dieselbe als nicht geschehen angenommen und behandelt würde, zu unterfagen.“

D. Der gegen dieses Urtheil von C. Gujer-Wettstein ergriffene Rekurs an das Obergericht des Kantons Aargau wurde von diesem durch Entscheidung vom 6. September 1882 kostenfällig abgewiesen und das bezirksgerichtliche Urtheil bestätigt, — mit der Begründung: da es sich in erster Linie um ein Zuchtpolizeivergehen handle, so sei das Bezirksgericht Lenzburg als forum delicti commissi auch zu Beurtheilung des Civilpunktes kompetent; daß die Strafanzeige des Hauses Mayer-Weißmann und Comp. nicht gegen den Rekurrenten gerichtet gewesen sei, sei nicht richtig und wäre übrigens unerheblich, da dem Gerichte die Berechtigung nicht abgesprochen werden könne, alle Personen zu bestrafen, deren Strafbarkeit sich im Laufe des Prozesses herausstelle; die Einleitung des Kontumazialverfahrens gegen den die Vorladung ablehnenden Rekurrenten, welche unter gewöhnlichen Umständen allerdings erforderlich gewesen wäre, sei im vorliegenden Falle deshalb überflüssig gewesen, weil Rekurrent selbst in seiner Rekursbeschwerde erklärt habe, daß er auch einer zweiten Vorladung nicht Folge geleistet haben würde.

E. Gegen dieses Urtheil ergriff C. Gujer-Wettstein den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit der Begründung: der von ihm abgeschlossene Vertrag vom 3. November 1881 möge nach aargauischem Rechte vielleicht anfechtbar sein, — nach zürcherischem Rechte wäre er nicht einmal das —, strafbar aber sei dessen Abschluß gewiß nicht. Er sei vom Bezirksgerichte Lenzburg ungehört und ohne in Untersuchung gezogen worden zu sein, verurtheilt worden; erst wenn er einer

zweiten, unter Kontumazialandrohung erlassenen, Vorladung nicht Folge geleistet hätte, wäre das Gericht nach den Bestimmungen der aargauischen Zivilprozessordnung und des Zuchtpolizeigesetzes befugt gewesen, ihn in contumaciam zu verurtheilen. Seine strafrechtliche Verurtheilung durch das Bezirksgericht Lenzburg verstoße daher gegen Art. 11, 16, Alinea 3 der aargauischen, und Art. 6 der zürcherischen Kantonsverfassung sowie gegen Art. 4 und 58, Alinea 1 und 60 der Bundesverfassung. Was seine zivilrechtliche Verurtheilung anbelange, so treffen bezüglich derselben die gleichen Beschwerdebegründe zu; überdem sei in dieser Richtung auch Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung verletzt. Grundsätzlich nämlich möge vielleicht richtig sein, daß der Strafrichter auch zur Erledigung des Zivilpunktes kompetent sei; allein ihm gegenüber habe es sich in erster Linie und wesentlich nur um einen zivilrechtlichen Anspruch persönlicher Natur gehandelt und es sei derselbe bloß künstlich mit einem Zuchtpolizeiverfahren verbunden worden, um eine Form zu gewinnen, den Zivilanspruch beurtheilen zu können und den Rekurrenten, in Umgehung der Bundesverfassung, dem verfassungsmäßigen Gerichtsstand des Wohnortes zu entziehen. Es werde demnach darauf angetragen: Es sei das Urtheil des aargauischen Obergerichtes vom 6. September 1882 und inclusive das dadurch bestätigte Urtheil des Bezirksgerichtes Lenzburg, soweit es den Beschwerdeführer betreffe, als verfassungsverlegend zu erklären und aufzuheben unter Kostenfolge.

F. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt das Bezirksgericht Lenzburg in seiner Eigenschaft als Geldtagsbehörde, respektive als Vertreter der Peterschen Geldtagmasse wesentlich: Rekurrent sei gehörig vorgeladen worden; durch sein Ausbleiben habe er thatsächlich auf seine Vertheidigung verzichtet. Zweimalige Ladung sei nach aargauischem Rechte nur im Civil- nicht im Zuchtpolizeiverfahren erforderlich. Rekurrent könne sich daher nicht darauf berufen, daß er ungehört verurtheilt worden sei; im übrigen werde auf die Akten und die Begründung der angefochtenen Erkenntnisse verwiesen.

G. Das Obergericht des Kantons Aargau schließt sich, unter

Verweisung auf sein angefochtenes Urtheil, dieser Bernehmlassung einfach an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht zu bestreiten, daß der aargauische Richter zu strafrechtlicher Beurtheilung des dem Rekurrenten zur Last gelegten Deliktes als Richter des Begehungsortes an sich kompetent war und es ist auch im Anschlusse an die bisherige bundesgerichtliche Praxis (siehe Amtliche Sammlung I, S. 180) festzuhalten, daß der Strafrichter am Begehungsorte gleichzeitig mit der strafrechtlichen Beurtheilung eines Angeklagten auch über solche Zivilansprüche an denselben zu entscheiden befugt ist, welche auf dem gleichen Klagefundamente wie die Strafflage beruhen, d. h. unmittelbar auf die strafbare Handlung selbst begründet werden. Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung steht einem solchen Verfahren deshalb nicht entgegen, weil in dem gedachten Falle die Strafflage als die Hauptsache, die Zivilklage dagegen lediglich als ein unselbständiges Akzessorium derselben erscheint. Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung gewährleistet aber nur für selbständige Zivilansprüche persönlicher Natur dem Beklagten den Richter des Wohnortes, während er den erwähnten Fall der Adhäsion der Zivilklage an die Strafflage ebensowenig im Auge hat, als er z. B. verbietet, mit der Eigenthumsklage im Gerichtsstande der gelegenen Sache gleichzeitig auch aus dem Eigenthumsanspruche unmittelbar hervorgehende, bloße Erweiterungen desselben bildende, nebensächliche Ansprüche persönlicher Natur, wie z. B. den Anspruch auf Ersatz für konsumirte Früchte gegenüber dem unredlichen Besitzer, geltend zu machen. Dabei ist aber selbstverständlich, daß das Urtheil des Strafrichters über den Zivilpunkt nur insofern zu Recht bestehen kann, als die Entscheidung über die Strafflage verfassungsmäßig unanfechtbar ist. Ist das Urtheil über den Strafpunkt als verfassungswidrig aufzuheben, so muß auch die Entscheidung über die Zivilansprüche, weil dieselbe lediglich einen Bestandtheil des Strafurtheils bildet und weil die verfassungsmäßige Kompetenz des urtheilenden Richters nur durch die Verbindung mit der Strafsache begründet wird, ohne weiters dahinfallen.

2. Wenn sich daher in erster Linie fragt, ob im vorliegenden Falle die strafrechtliche Beurtheilung des Rekurrenten gegen verfassungsmäßige Grundsätze verstöße, so ist dies zu bejahen und zwar aus einem doppelten Grunde:

a. Zunächst ist das gegen den Rekurrenten beobachtete Verfahren ein unzulässiges, eine Verweigerung des vollen rechtlichen Gehörs involvirendes. Denn in der bezirksamtlichen Untersuchung wurde Rekurrent gar nicht als Angeklagter behandelt; er wurde nicht verhört und ihm also im Vorverfahren gar keine Gelegenheit gegeben, seine Rechte zu wahren, oder auch nur die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen kennen zu lernen; ja, Rekurrent wurde sogar vor Gericht gezogen, ohne daß seitens der Staatsanwaltschaft gegen ihn Straflage erhoben gewesen wäre; denn daß der staatsanwaltschaftliche Ueberweisungsbeschluß einen Strafantrag gegen den Rekurrenten nicht enthält, ergibt sich aus dessen Fassung zur Evidenz. Erst in der Ladung zu der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung wurde Rekurrent als „Beklagter“ bezeichnet, aber nicht einmal aus dieser Ladung ist mit Bestimmtheit zu entnehmen, ob und welcher strafbaren Handlung der Rekurrent „beklagt“ wird; denn er wird vorgeladen als „Beklagter“ in der „anhängigen Untersuchungssache gegen die Firma Gebrüder Peter in Lenzburg,“ woraus offenbar nicht zu ersehen ist, ob Rekurrent eines Vergehens wegen strafrechtlich beurtheilt werden solle oder bloß als civilrechtlich verantwortliche Person vorgeladen werde. Nimmt man hiezu noch, daß nach der eigenen Auffassung des Obergerichtes des Kantons Aargau eine bloß einmalige Ladung des Rekurrenten nach der aargauischen Gesetzgebung nicht genüge, um in seiner Abwesenheit ein Urtheil gegen denselben auszufällen, so kann gewiß nicht zweifelhaft sein, daß Rekurrent sich mit Recht über Verweigerung des rechtlichen Gehörs beschwert und daß somit schon aus diesem Grunde das gegen ihn ausgefallte Urtheil seinem ganzen Umfange nach als verfassungswidrig aufzuheben ist.

b. Die aargauischen Gerichte haben aber im weitern auch gar nicht festgestellt, daß Rekurrent gegen ein bestimmtes Strafgesetz verstößen habe, während doch Art. 16, Absatz 2 der

Kantonsverfassung den Grundsatz *nulla pœna sine lege* verfassungsmäßig sanktionirt und somit eine solche Feststellung verfassungsrechtlich unerläßlich war. Allerdings nimmt das Obergericht auf Art. II der Novelle zur Geltstagsordnung vom 10. März 1870 Bezug, allein dieses Gesetz enthält ja bloß den civilrechtlichen Grundsatz, daß Verträge, welche eine absichtliche Benachtheiligung der Geltstagsmasse enthalten, auch wenn sie bereits vollzogen seien, vom Gerichte aufzuheben seien; eine Strafandrohung enthält es durchaus nicht und es konnte also auf dasselbe eine strafrechtliche Verfolgung des Rekurrenten nicht begründet werden. Ebensowenig ist, wenigstens soweit hierseits ersichtlich, eine andere aargauische Gesetzesbestimmung vorhanden, wodurch derjenige Thatbestand, welcher hier in Frage steht, unter Strafe gestellt würde. Das dem Rekurrenten imputirte Vergehen nämlich kann offenbar in nichts anderem gefunden werden, als darin, daß er als Gläubiger eines vor dem Konkurse stehenden Schuldners sich von diesem vor den übrigen Gläubigern habe begünstigen lassen. Ein Strafgesetz nun aber, wodurch dieser Thatbestand unter Strafe gestellt würde, ist weder im aargauischen peinlichen Strafgesetzbuche noch im Zuchtpolizeigesetz aufzufinden, wie denn überhaupt derselbe keineswegs etwa überall als strafbar behandelt, sondern vielmehr in Gesetzgebung, Doktrin und Praxis sehr verschieden behandelt und beurtheilt wird. (Vergleiche Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 3. Auflage, S. 581.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.